

► Das aktuelle Urteil

► Grundsteuer: Zur Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG

Finanzgericht München, Urteil vom 3. März 2004
– 4 K 676/03 – rechtskräftig – EFG 2004, 1859.

Obwohl Ärztekammern und Ärzteversorgung verschiedene Aufgaben haben, ist der Grundbesitz solcher Rechtsträger ausdrücklich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 GrStG von der Steuerbefreiung nach Satz 1 ausgenommen, sofern überhaupt die verschiedenen Aufgaben getrennt wahrgenommen werden.

GrStG § 3 Abs. 1 Nr. 1.

Aus den Gründen:

Gegen eine Steuerbefreiung spricht auch, dass die verschiedenen Aufgabenstellungen nicht tatsächlich getrennt wahrgenommen werden. Vielmehr wird nach der vorgelegten Satzung (§ 2 mit 5 und § 1 Abs. 2 der Satzung) die Verwaltung der Klin. ausschließlich durch Kammerorgane (Präsident der Ärztekammer, Kammernversammlung) oder von diesen gewählte Ausschüsse ausgeübt.

► Hundesteuer: Erhöhte Besteuerung „gefährlicher Hunde“ – Stichtagsregelung

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Dezember 2004 – 14 A 1820/03 – rechtskräftig.

Die Regelung einer Hundesteuersatzung, die für die erhöhte Besteuerung individuell oder nach ihrer Rassezugehörigkeit „gefährliche Hunde“ danach differenziert, ob diese vor oder nach einem – vor dem Inkrafttreten der Regelung liegenden – Stichtag (hier Erlass der Landeshundeverordnung NRW) angemeldet wurden, entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

GG Art. 3 Abs. 1

Der Kläger hält seit 1997 einen Hund der Rasse American Staffordshire Terrier, den er nach dem 30. 6. 2000 bei der Beklagten anmeldete. Die Beklagte zog den Kläger für das Jahr 2001 auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Stadt M. i. d. F. der 4. Änderungssatzung zu einer erhöhten Hundesteuer für das Halten eines „gefährlichen Hundes“ heran.

Vor dem Erlass der 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung war eine erhöhte Besteuerung von „Kampfhunden“ in der Stadt M. erstmalig durch die 2. Änderungssatzung vom 19. 4. 2000 geregelt worden, die am 1. 1. 2001 in Kraft treten sollte. Noch vor dem Inkrafttreten dieser Satzung passte der Rat der Stadt M. die Hundesteuersatzung durch die 3. Änderungssatzung an die Terminologie der inzwischen in Kraft getretenen Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW) an und sah eine erhöhte Besteuerung nunmehr für „gefährliche Hunde“ vor. Am 1. 2. 2001 änderte der Rat der Stadt M. mit der 4. Änderungssatzung die Besteuerung von „gefährlichen Hunden“ rückwirkend zum 1. 1. 2001 dahin ab, dass nur noch solche „gefährlichen Hunde“ der erhöhten Hundesteuer unterworfen sein sollten, die nach dem 30. 6. 2000 angemeldet worden waren.

Der gegen die erhöhte Besteuerung gerichteten Klage gab das OVG auf die Berufung des Klägers statt.

Aus den Gründen:

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig, soweit der Kläger mit ihnen zu einer erhöhten Hundesteuer herangezogen worden ist. Sie können sich nicht auf eine wirksame Rechtsgrundlage stützen, denn die Hundesteuersatzung der Beklagten in der Fassung der vierten Änderungssatzung ist unwirksam, soweit sie in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 eine erhöhte Besteuerung von nach dem 30. 6. 2000 angemeldeten „gefährlichen Hunden“ regelt.

Diese Stichtagsregelung verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie ohne sachlich rechtfertigenden Grund allein solche Halter „gefährlicher Hunde“ der erhöhten Steuer unterwirft, die ihre Hunde nach dem 30. 6. 2000 angemeldet haben, während Halter früher angemeldeter „gefährlicher Hunde“ nur mit dem einfachen Steuersatz belegt werden.

Kriterium für die Beurteilung, ob eine Stichtagsregelung mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist, ist es, ob der Normgeber „die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und die gefundene Lösung sich im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt oder als willkürlich erscheint“¹⁾.

Den Aufstellungsvorgängen für die vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung lässt sich nicht entnehmen, welche Erwägungen für den Rat der Stadt maßgebend waren, als er die Stichtagsregelung beschloss (wird ausgeführt). Wegen dieses Schweigens des Normgebers kann nur aus dem Zusammenhang der Regelung und der Normentstehung beurteilt werden, ob sich für die getroffene Stichtagsregelung sachlich rechtfertigende Gründe finden lassen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der gewählte Stichtag ist der des Datums, das die Landeshundeverordnung NRW trägt, nicht jedoch der ihres Inkrafttretens, das nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LHV NRW auf den Tag nach der Verkündung im GV. NRW. vom 5. 7. 2000, also auf den 6. 7. 2000, fiel. Trotz dieses Auseinanderfallens der Daten ist jedoch davon auszugehen, dass der Satzungsgeber bei Einführung des Stichtages die LHV NRW im Blick hatte und mit seiner Entscheidung, „gefährliche Hunde“ höher zu besteuern, in irgendeiner Weise an das Inkrafttreten der LHV NRW anknüpfen wollte.

Aber auch ausgehend davon, dass der Satzungsgeber an die LHV NRW zeitlich anknüpfen wollte, lässt sich kein sinnvoller Grund dafür finden, ab dem 1. 1. 2001 nur „gefährliche Hunde“ höher zu besteuern, die nach dem 30. 6. 2000 angemeldet wurden, und die davor angemeldeten davon auszunehmen.

Vertrauensgesichtspunkte hinsichtlich der niedrigen Besteuerung bei den Haltern von vor dem Stichtag angemeldeten Hunde sind nicht erkennbar. Ein solches Vertrauen müsste sich, da es um die Besteuerung geht, darauf richten haben, für den vor dem Stichtag angemeldeten „gefährlichen Hund“ künftig keine erhöhte Steuer zahlen zu müssen. Abgesehen davon, dass es für eine solche Erwartung keine Rechtfertigung gibt, lässt sich auch nicht erkennen, warum eine solche Erwartung bei denjenigen, die den „gefährlichen Hund“ nach

1) Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. 12. 1976 – 1 BvR 810/70 u. a. –, BVerfGE 44, 1 [21].

dem 30. 6. 2000 angemeldet haben und auf deren Hundebestand die Satzung – in unechter Rückwirkung – die erhöhten Sätze anwendet, weniger schutzwürdig sein soll als bei den Haltern vorher angemeldeter Hunde.

Dass mit dem Inkrafttreten der Landeshundeverordnung NRW für gefährliche Hunde auf Landesebene erhebliche ordnungsrechtliche Einschränkungen eingeführt wurden, hat keinen erkennbaren Zusammenhang mit der Frage, ob in der Gemeinde eine erhöhte Besteuerung des Haltens von „gefährlichen Hunden“ mit Lenkungsabsicht eingeführt würde oder nicht. Wenn schon vor dem Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung in M. mit einer erhöhten Besteuerung „gefährlicher Hunde“ gerechnet werden musste, so war dies bereits seit dem Beschluss des Rates über die zweite Änderungssatzung im April 2000 der Fall, als erstmals eine erhöhte Besteuerung von „Kampfhunden“ in der Stadt M. eingeführt wurde. Der Stichtag „30. 6. 2000“ hat zu auf die Besteuerung „gefährlicher Hunde“ gerichteten Erwartungen und Hoffnungen von Hundehaltern dagegen keinerlei Bezug.

Ein Weiteres kommt hinzu: Das Abstellen der Stichtagsregelung auf den Zeitpunkt der „Anmeldung“ des Hundes hat keine erkennbare sachliche Rechtfertigung. Wenn man zwischen den Altfällen (bereits gehaltene Hunde) und den Neufällen (neu angeschaffte Hunde) unter dem Gesichtspunkt der Lenkungswirkung (Zurückdrängen der „gefährlichen Hunde“ in der Gemeinde durch steuerliche „Sanktionierung“ nur der Neuanschaffung) hätte unterscheiden wollen, so hätte auf das „Halten“ des Hundes und nicht auf die Anmeldung abgestellt werden müssen. Nur da, wo – anders als im Falle des Klägers, dessen Hundehaltung die Beklagte für mehrere Jahre nachversteuert hat – nicht hätte festgestellt werden können, wann der Hund angeschafft worden ist, wäre möglicherweise der Anmeldezeitpunkt ein tauglicher (Ersatz-)Anknüpfungspunkt gewesen. Im Übrigen wäre auch für eine allein Neuanschaffungen „gefährlicher Hunde“ ins Auge fassende Lenkungsabsicht das Datum 30. 6. 2000 willkürlich gegriffen. Denn eine „rückwirkende Lenkung“ von Neuanschaffungen durch eine im Februar 2001 beschlossene Regelung kommt für die Anschaffungen zwischen dem 30. 6. 2000 und dem Inkrafttreten dieser Regelung ebenso wenig in Betracht wie für die Zeit davor.

Die Willkürlichkeit der Stichtagsregelung wird besonders augenfällig, wenn man bedenkt, dass sie nicht nur die nach Rassemerkmalen in § 2 Abs. 3 der Satzung als gefährlich definierten Hunde, sondern auch die Hunde nach § 2 LHV NRW betrifft, also diejenigen, die sich unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit individuell als gefährlich erweisen. Bei diesen Hunden kann die erhöhte Besteuerung nach der Satzung erst dann einsetzen, wenn der jeweilige Tatbestand nach § 2 Buchst. a) bis d) erfüllt ist. Unterstellt man den Fall zweier Hunde einer nicht unter § 2 Abs. 3 der Satzung fallenden Rasse, die beide nach Inkrafttreten der Satzung eine Ausbildung zum Schutzhund erhalten (§ 2 Buchst. a) LHV NRW), sich beide nach diesem Zeitpunkt als bissig erweisen (§ 2 Buchst. b) LHV NRW), in gefährdrohender Weise einen Menschen anspringen oder unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen (§ 2 Buchst. c) und d) LHV NRW), so führt die Satzung zu unterschiedlicher Besteuerung, wenn der eine Hund bis zum 30. 6. 2000 und der andere danach angemeldet wurden. Irgendein rational nachvollziehbarer Grund für diese Ungleichbehandlung kann nicht gefunden werden, weder unter steuerlichen Gesichts-

punkten noch unter dem des mit der erhöhten Besteuerung verfolgten Lenkungszweckes.

Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz, der darin liegt, dass nur nach dem 30. 6. 2000 angemeldete Hunde erhöht besteuert werden, führt zur Nichtigkeit der Regelungen über die erhöhte Hundesteuer, nicht aber zur Gesamtnichtigkeit der vierten Änderungssatzung. Die vierte Änderungssatzung hat nämlich nicht nur die erhöhte Hundesteuer geregelt, sondern zugleich auch die erhöhte Hundesteuer für vor dem 1. 7. 2000 angemeldete „gefährliche Hunde“, die nach der Satzung in der Fassung der dritten Änderungssatzung ebenfalls erhöht besteuert wurden, abgeschafft. Diese Aufhebung der erhöhten Besteuerung begegnet keinen rechtlichen Bedenken und ist ihrerseits wirksam, so dass lediglich die Beibehaltung einer erhöhten Hundesteuer für die nach dem 30. 6. 2000 angemeldeten Hunde fehlerhaft ist und entfällt. Hieraus folgt, dass die Teilnichtigkeit der vierten Änderungssatzung nicht zum Wiederaufleben der Besteuerung nach den Vorgaben der dritten Änderungssatzung (kein Stichtag, doppelt so hoher Steuersatz) führt, sondern nur zum Wegfall der Rechtsgrundlage für eine Höherbesteuerung „gefährlicher Hunde“.

► Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen: Zuschlag für die Betreuung auswärtiger Kinder

OVG NRW, Beschluss vom 28. Januar 2005 – 9 B 10/05 – rechtskräftig.

Bei summarischer Prüfung spricht Überwiegendes dafür, dass § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) die Kostenbeteiligung der Eltern an entsprechenden Einrichtungen abschließend regelt und ein in Form einer zusätzlichen Benutzungsgebühr erhobener Zuschlag für die Betreuung auswärtiger, nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers stammender Kinder unzulässig ist.

SGB VIII § 90; GTK § 17; KAG NRW § 6.

Die deutschen Antragsteller wohnen in den Niederlanden im unmittelbaren Grenzgebiet zur Stadt A. Ihr gemeinsames Kind besucht werktätlich eine Kindertagesstätte in A. Der Antragsgegner zog die Antragsteller hierfür auf satzungsrechtlicher Grundlage zu gesonderten, neben den Elternbeiträgen zu entrichtenden Benutzungsgebühren heran. Die zusätzlichen Benutzungsgebühren werden nach der Satzung nur von den Eltern auswärtiger, nicht mit dem ersten Wohnsitz in A. gemeldeter Kinder erhoben.

Die Antragsteller legten gegen den Heranziehungsbescheid Widerspruch ein und beantragten die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Das VG gab dem Antrag statt. Die dagegen vom Antragsgegner eingelegte Beschwerde blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das VG hat festgestellt, voraussichtlich verstoße die als Rechtsgrundlage für den streitigen Bescheid allein in Betracht kommende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Kinder, die nicht ihren Erstwohnsitz in A. haben und einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt A. in Anspruch nehmen, vom 12. 11. 2003 (im Folgenden: GebS) gegen höherrangiges Recht. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass diese Feststellung unzutreffend sein könnte. Dem Einwand des An-